

§ 3

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der im § 2 als beitragspflichtig erklärten Einnahmen, mindestens jedoch 8 DM monatlich. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und von der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner beträgt der Beitrag zur Sozialversicherung 10 % der im § 2 als beitragspflichtig erklärten Einnahmen, mindestens jedoch 4 DM monatlich. Der Beitrag für Vollrentner ist von der Produktionsgenossenschaft allein zu tragen.

§ 4

Die monatlich 600 DM übersteigenden Einnahmen sind nicht beitragspflichtig.

§ 5

Einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft sind zum Zwecke der Beitragsbemessung den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausgezahlt werden.

§ 6

Einnahmen, die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. erzielen, sind nicht beitragspflichtig.

§ 7

Die Unfallumlage ist nur von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu entrichten.

§ 8

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer haben Anspruch auf die von der Sozialversicherung zu gewährenden Leistungen wie die Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Feststellungen der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beitragsentrichtung, des Beitragseinzuges und der Leistungsgewährung die bisher erlassenen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie deren Mitglieder.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Der § 8 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Der § 4 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Hinweis auf Verkündungen

im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 31

Preisordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 40

Preisordnung Nr. 669/1 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren — (Warennummer 36 51 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.